

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Degen“ in den Gemarkungen Küps und Au

Vom 05.05.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 52), geändert durch Verordnung vom 02.01.2003 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 1)

Aufgrund der Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Kronach folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29.03.1982 Nr. 820 – 8623.1 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das zwischen Au und Küps, Landkreis Kronach, liegende Auwaldgebiet wird unter der Bezeichnung „Degen“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,5 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einem Lageplan Maßstab 1 : 5 000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die dort vorkommenden typischen Pflanzengesellschaften in dem bestehenden Umfange zu schützen,
2. den für den Bestand der Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den erforderlichen Grundwasserstand zu erhalten,
3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen, wenn diese Veränderungen dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:
1. die Errichtung, die Änderung, das Abbrechen oder Beseitigen von baulichen Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
 2. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen,
 3. die Errichtung von Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird,
 4. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,
 5. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
 6. Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen; ausgenommen die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen,
 7. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 8. das Anlegen von Straßen und Wegen,
 9. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze, sofern dies nicht im Rahmen der nach dieser Verordnung zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist,
 10. das Anlegen oder Beseitigen von Teichen,
 11. Kahlschläge sowie jede Pflanzung oder Aussaat von standortfremden Gewächsen (z. B. Pappelhybriden, Nadelbäume, Grauerlen),
 12. die Veränderung natürlicher Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, des Grundwasserstandes sowie der Wasserzu- und -abläufe,
 13. das Umwandeln von Grünland und Brachflächen in landwirtschaftlich intensiver genutzte Bereiche.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 4 erwarten lässt oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die nach § 8 zuständigen Naturschutzbehörden ihr Einvernehmen erklären.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 11 und 13,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
3. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
4. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang.

§ 7 Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8 Zuständigkeit

¹Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist das Landratsamt Kronach – untere Naturschutzbehörde – zuständig. ²Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

*) In Kraft getreten am 14.05.1982